## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 16.09.1925

## Gesetpblatt

für ben

# Freistaat Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 16. Septbr. 1925.) 61. Stud.

#### Inhalt:

Nr. 90. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. September 1925 wegen Aufnahme von Anleihen.
— Drucksellerberichtigung.

### Mr. 90.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. September 1925 wegen Aufnahme von Anleihen.

Oldenburg, den 5. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Voranschlägen der Landeskassen der drei Landesteile für 1925 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schahanweisungen zu verschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzulösen sind.



Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem im Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen, kurzfristige Ansleihen ausnehmen.

#### \$ 2

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Dedung von Ausgaben

- 1. des Landesbaufonds des Landesteils Oldenburg die Summe von 12 994 900 RM,
- 2. des Siedlungsamts des Landes= teils Oldenburg die Summe von 2000000 RM,
- 3. des Landesteils Lübeck die Summe

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldscheine Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

#### § 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu fündigen. Auf dieses Recht

Mosk.

kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens zehn Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einräumen, die Rücksahlung nach einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für einen Teil der im § 2 genannten Beträge auch langfriftige Darlehen gegen Schuldsschein zu Zinss und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die

ber Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gesmeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzusnehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

#### § 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vor= gesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen auf= nehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

#### \$ 5.

Derjenige Landesteil, zu bessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden andern Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

#### \$ 6.

Die Staatsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Infrafttretens dieses Gesetzes.

#### \$ 7.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen



und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 8.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 14. Juli 1924 dürfen fernerhin keine Ansleihen mehr aufgenommen werden.

Oldenburg, den 5. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Findh.

Dr. Willers.

Münzebrod.

#### Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesit (O.G.Bl. Bd. XLIV, Stück 59, Nr. 84) ist auf Seite 274, 1. Zeile, statt "mit dringlich privatrechtlichen Lasten" zu sehen "mit dinglich privatrechtlichen Lasten".

Line in the state of the state of